

Lösungshinweise

Teil B Grundfall D (Deliktsrecht) 1. materielles Recht

Ausgangslage:

RA kann Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und nach § 7 Abs. 1, 2 StVG (Halterhaftung) sowie nach § 18 StVG (Fahrerhaftung) für alle ihm im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Schäden verlangen.

01

VK hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für das Regenschutzhäuschen i. H. v. € 4.700,00 gegen LS nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung), §§ 7, 18 StVG (Halter- und Fahrerhaftung). Ein Anspruch des VK gegen RA scheidet nach § 823 BGB mangels Verschulden des RA aus. Zwar ist der Schaden der VK bei Betrieb des Kraftfahrzeuges (Ausparken des RA) entstanden (vgl. § 7 Abs. 1 StVG). Allerdings scheidet die Haftung des RA an § 7 Abs. 2 StVG, weil das Schleudern gegen das Regenschutzhäuschen ein unabwendbares Ereignis ist.

02

- a) € 2.000,00 (§ 249 Abs. 1 S. 2 BGB)
- b) Nein, weil Nutzungersatz nicht fiktiv berechnet werden kann, d. h. Nutzungersatz steht nur demjenigen zu, der tatsächlich (infolge Reparatur/Verschrottung) auf sein Auto verzichtet.

03

Nein. Hier handelt es sich um sog. frustrierte Aufwendungen, für die die Rechtsprechung keinen Ersatz gewährt. Ein Ersatzanspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile und Nutzungsmöglichkeit besteht dann nicht, wenn nicht unmittelbar in den Gegenstand des Gebrauchs bzw. der Nutzung eingegriffen wird. Demgemäß werden Aufwendungen, die unabhängig von dem Haftungsgrund infolge des schädigenden Ereignisses fehlgeschlagen sind, grundsätzlich nicht als Schadenspositionen anerkannt.

04

Ja; weil hier unmittelbar in die Nutzungsmöglichkeit eingegriffen wird und der Substanzwert der Konzertkarte damit zerstört wurde.

05

Ein Schadensersatzanspruch kommt allenfalls nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) in Frage. Allerdings scheidet die Haftung der JD hier am notwendigen Verschulden.

06

Der Umstand, dass die Verletzung auf das Handeln eines Dritten (Schreckreaktion JD) zurückzuführen ist, unterbricht den Kausalzusammenhang zwischen dem verkehrswidrigen Handeln der LS und der Verletzung des PD nicht. PD hat daher grundsätzlich einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und §§ 7 Abs. 1, 18 StVG i. H. v. € 60,00 gegen LS. Die darin enthaltene Mehrwertsteuer steht ihm nur zu, wenn er das Spielzeug auch erwirbt. JD ist kein Schaden entstanden, so dass ein Schadenersatzanspruch ausscheidet.